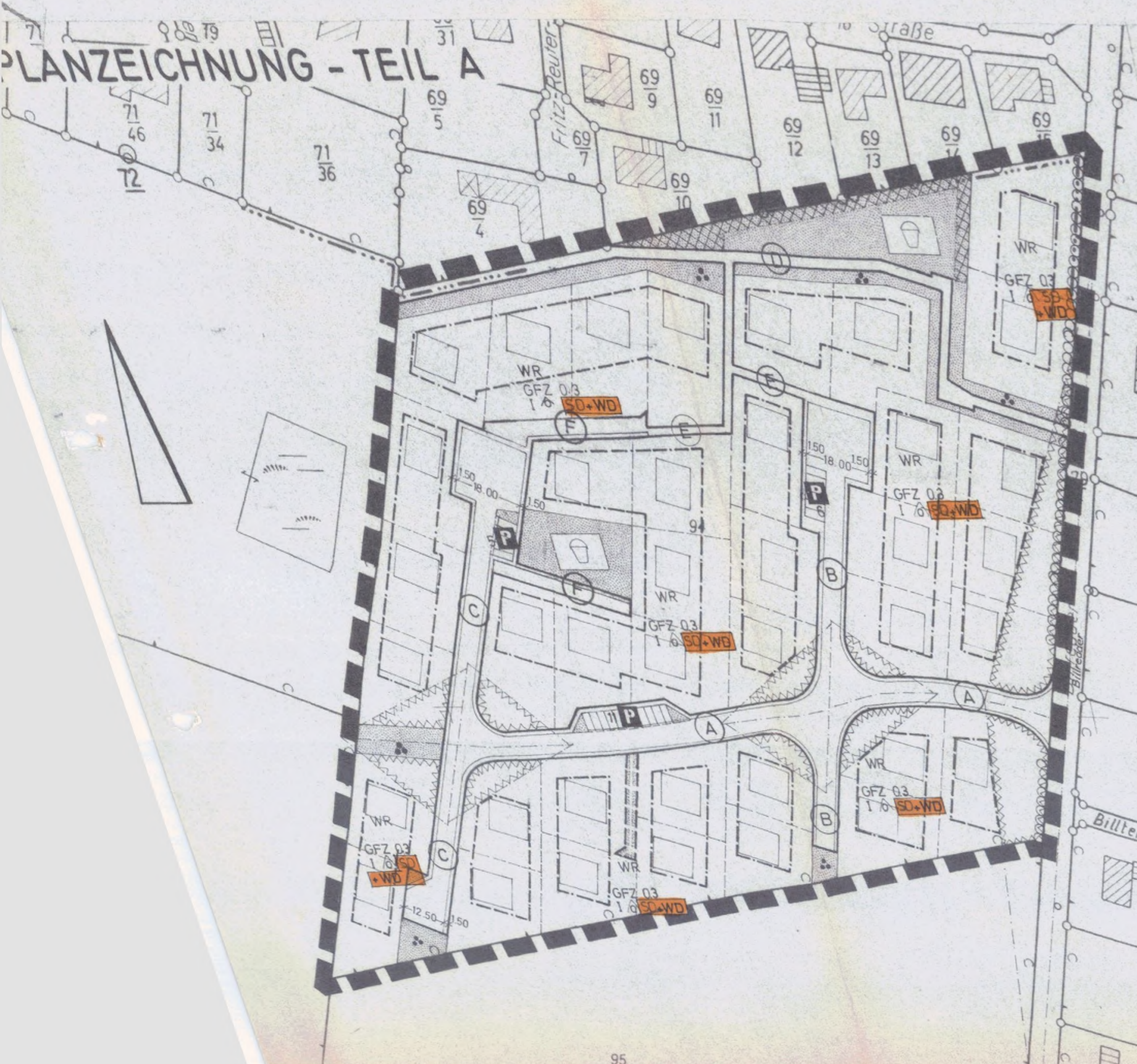


ZUNG DER GEMEINDE TRITTAU

ER DIE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 19 - NYKOPPELN

DES 10. BUNDESHAUSESETZ (BBaug) VOM 23 JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10 APRIL 1969 (GVOBl. SCHL - HOLST S 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESHAUSESETZES VOM 9 DEZEMBER 1960 (GVOBl. SCHL - HOLST S 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG TRITTAU VOM 27.6.74 FOLGENDE SATZUNG DIE 1. VEREINF. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLAN NR 19, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG (TEIL-A) UND DEM TEXT (TEIL-B), ERLASSEN ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BGBl. I S. 1237).

PLANZEICHNUNG - TEIL A



ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 5 BBauG
WR	Reine Wohngebiete	§ 9 Bau NVO
f	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG § 16 u. 17 Bau NVO
GFZ 03	Geschossflächenzahl	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BBauG § 22 Bau NVO
	nur Einzelhäuser zulässig	§ 23 Bau NVO
	Gaugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG
	Öffentliche Parkflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG
	Strassenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG
	Grundflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG
	Spielplatz	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
	Rankanlage	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
	Sonstige Darstellungen und Festsetzungen	§ 16 Abs. 4 Bau NVO
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der Gemeinde	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG
	Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksteile	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 16 Abs. 4 Bau NVO
	Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG
	Zu erhaltender Kriech- Satteldach + Walmdach	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BBauG
	2. Darstellungen ohne Normcharakter	
	in Aussicht genommene Grundstücksgrenzen	
	vorgeschlagene bauliche Anlagen	
	Stützbezeichnung	
	Sichtdreieck	

TEXT-TEIL B

1. VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSTEILE

- Die von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksteile sind vom Bewuchs über 0,70 m ü. OK Fahrbahn freizuhalten.
- Nebenschlag als bauliche Anlagen sind gem. § 14 BauNVO auszuschließen.

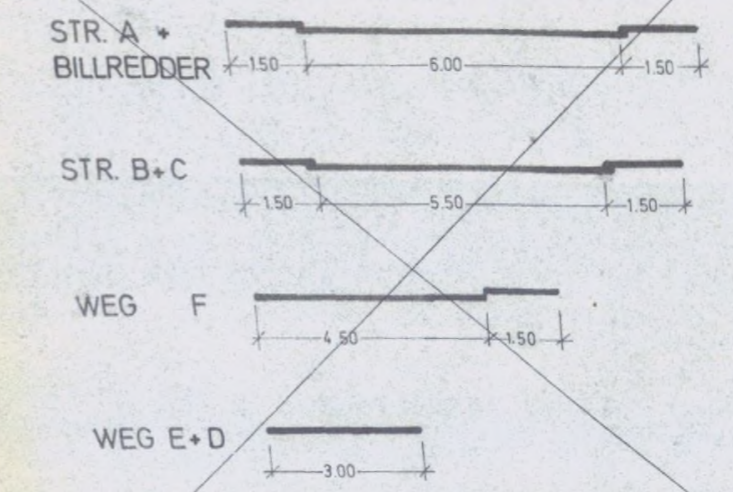
2. GRUNDSTÜCKSGRENZEN

- Die Begrenzung zur öffentlichen Straßenbegrenzungslinie ist mit Rosenbordsteinen zu versehen.
- Die Einfriedigungen dürfen eine Höhe von 0,60 m über Terrain nicht überschreiten.

3. GEBÄUDEGESTALTUNG

- Die Gestaltung der Außenhaut soll in Verblendmauerwerk erfolgen.
- Die Dachneigungen sollen 25° bis 45° betragen.
- Die Garagen sind baulich mit den Häusern zu verbinden und mit einem Flachdach zu versehen.

STRASSENPROFILE M.1:100



ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH § 13 IN VERBINDUNG MIT §§ 8 + 9 BBaug AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSSCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM: 27.6.1974

Kroschmann
GEMEINDE TRITTAU
KREIS STORMARN
BÜRGERMEISTER
TRITTAU, DEN 23.10.1974

DIESE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES OBEN ANGEREBENEN BEBAUUNGSPLANES NR. 19, BESTEHEND AUS TEXT UND PLANZEICHNUNG SOWIE DIE BEI GEFÜHRTE BEGRÜNDUNG SIND AM 29.1.1975... MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGEN VOM... AN ÖFFENTLICH AUS.

Kroschmann
GEMEINDE TRITTAU
KREIS STORMARN
BÜRGERMEISTER
TRITTAU, DEN 6.2.1975

DIE BEGRÜNDUNG ZUR 1. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 19 WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM: 27.6.1974 GEBILLIGT.

Kroschmann
GEMEINDE TRITTAU
KREIS STORMARN
BÜRGERMEISTER
TRITTAU, DEN 23.10.1974

DER HERR INNENMINISTER DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN WURDE VON DER BESCHLOSSENEN 1. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG IN KENNNTNIS GEGESSETZT AM: 24.10.1975

Kroschmann
GEMEINDE TRITTAU
KREIS STORMARN
BÜRGERMEISTER
TRITTAU, DEN 6.2.1975

BEBAUUNGSPLAN NR. 19 DER GEMEINDE TRITTAU KREIS STORMARN 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG